

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum
9. Europäischen Parlament und die Direktwahl
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
in der Landeshauptstadt Wiesbaden
am 26. Mai 2019**

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 191 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In folgenden allgemeinen Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

213	- Nordost	Haus der Altenpflege	Schöne Aussicht 41, Foyer
243	- Nordost	Riederbergschule	Philippbergstraße 26-28, Zi 2
512	- Südost	Hebbelschule	Raabestraße 2, Zi 12
641	- Südost	IGS Rheingauviertel	Lorcher Straße 12, Neubau, Zi 8
824	- Westend/ Bleichstraße	Blücherschule	Blücherplatz 1, Zi 4
1213	- Bierstadt	Grundschule Bierstadt	Poststraße 37, Raum B17
1322	- Erbenheim	Hermann-Ehlers-Schule	Tempelhofer Straße 57, A1
1471	- Biebrich	Altenwohnanlage Parkfeld II	Hahnenmannstraße 6, Speisesaal
1531	- Biebrich	Diesterwegschule	Waldstraße 52, Geb. C, Zi C4
2111	- Rambach	Evang. Gemeindezentrum	Kirchweg 1, Gemeindesaal
2721	- Schierstein	Erich-Kästner-Schule	Zehntenhofstraße 20, E 05
2811	- Frauenstein	Feuerwehrgerätehaus	Kirschblütenstraße 24, Sitzungssaal
5332	- Kostheim	Wilhelm-Leuschner-Schule	Steinern Straße 20, Zimmer 1
5333	- Kostheim	Krautgartenschule	Steinern Straße 54, Zimmer 12

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten beim

Wahlamt Wiesbaden, Friedrichstraße 16, Seitenbau, 1. OG, 65185 Wiesbaden,

zur Einsichtnahme aus. Es kann auch online unter www.wiesbaden.de/wahlen eingesehen werden. Die genannte Örtlichkeit ist barrierefrei erreichbar. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.00 Uhr in der Elly-Heuss-Schule, Platz der Deutschen Einheit 2, 65185 Wiesbaden, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der beiden Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Für die Direktwahl werden gelbe Stimmzettel verwendet.

Für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme.

Der gelbe Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer für jeden an der Wahl teilnehmenden Bewerberin/Bewerber Namen, Lebensalter, Beruf oder Stand, Gemeinde der Hauptwohnung sowie Name und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern ein Kennwort. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl angegeben sind; dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat. Rechts des Namens jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthalten die Stimmzettel jeweils die Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ oder „Nein“. Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen/Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die Wahlscheine für die Europawahl und/oder der OB-Direktwahl besitzen, können an der Wahl in der Landeshauptstadt Wiesbaden
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk)
oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Die **Briefwahl** findet für die Europawahl sowie die Direktwahl mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für die Beantragung gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die gelben und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat Wahlamt

Wiesbaden, den 6. Mai 2019
im Auftrag

Rüdiger Wolf